# Haushaltssatzung

# der Ortsgemeinde St. Johann für das Haushaltsjahr 2022

vom				

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom hiermit bekannt gemacht wird:

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

## Festgesetzt werden

## 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.504.860 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.808.610 Eur
Jahresfehlbetrag auf	303.750 Eur

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.420.860 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.645.250 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 224.390 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Eur 0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Eur
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	279.700 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	832.700 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 553.000 Eur
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1)</sup> auf	553.000 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1)</sup> auf	18.710 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf <sup>1)</sup>	534.290 Eur
der Gesamtbetrag der Einzahlungen <sup>1)</sup> auf	2.253.560 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen <sup>1)</sup> auf	2.496.660 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 243.100 Eur

<sup>1)</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

# § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf 0 Eur verzinste Kredite auf 553.000 Eur zusammen auf 553.000 Eur

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

- 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Eigenbetrieb "Wasserwerk" 87.705 Eur
- Verpflichtungsermächtigungen
   Eigenbetrieb "Wasserwerk"

0 Eur

## § 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer

- Grundsteuer A 300 v.H. - Grundsteuer B 365 v.H.

b) Gewerbesteuer 365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund
für den zweiten Hund
für jeden weiteren Hund
63,00 Eur
63,00 Eur

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

## 1. Öffentliche Wasserversorgung

## 1.1 Wassergebühr

Berechnungseinheit ist der Wasserverbrauch des laufenden Jahres. Die Gebühr beträgt je m³ verbrauchtes Wasser **2,03 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 % = 0,13 Eur/m³).

1.1.1 Die Vorausleistungen auf die Wassergebühren des Jahres 2022 je m³ verbrauchtes Wasser werden auf **2,03 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,13 Eur/m³).

Von den entgeltsfähigen Aufwendungen werden 55 % als Benutzungsgebühr erhoben.

## 1.2 Wassermessergebühren

Die Gebühren für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/ $m^2$ ).

1.2.1 Die Vorausleistungen 2022 auf die Gebühr für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

## 1.3 Wiederkehrender Beitrag

Berechnungseinheit ist 1 m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen.

Der wiederkehrende Beitrag wird auf **0,20 Eur**/m² gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

1.3.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2022 werden auf 0,20 Eur/m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

Von den entgeltsfähigen Aufwendungen werden 45 % als Benutzungsgebühr erhoben.

## 1.4 Einmalige Wasserleitungsbeiträge

Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen der ersten Herstellung und den Ausbau aller Wasserversorgungsanlagen (Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstückshausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum sowie übrigen Anlagen) im Wege der Kostenspaltung, nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

## 1.4.1 Gemeinschaftsanlagen

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 0,56 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,04 Eur/m²) festgesetzt.

#### 1.4.2 Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 1,47 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,10 Eur/m²) festgesetzt.

## § 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2019 beträgt nach dem Jahresabschluss 4.473.819,77 Eur.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2020 mit 114.305,68 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2020 insgesamt 4.359.514,09 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2021 mit 299.830,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2021 voraussichtlich 4.059.684,09 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2022 mit 303.750,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 voraussichtlich 3.755.934,09 Eur.

St. Johann, den _	

Rainer Wollenweber Ortsbürgermeister

Н	i	n	W	е	i	s	:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom	bis	während der
Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ur	nd 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie F	Freitag, 08.00 Uhr bis
13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Ke	elberger Straße 26, 56727 Mayen,	Zimmer 57, öffentlich
aus.		
St. Johann, den		
Rainer Wollenweber		
Ortsbürgermeister		